

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN VON A&R TEXTIL

1. ANWENDBARKEIT, BESTELLUNGEN, SCHLÜSSELDEFINITIONEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**Bedingungen**") gelten für den Kauf (i) aller Waren und Materialien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produkte, Teile oder Komponenten, die speziell entwickelt oder angepasst wurden, und Liefergegenstände, die sich aus einer Dienstleistung ergeben ("**Waren**") und (ii) aller Dienstleistungen ("**Dienstleistungen**") durch A&R. "**A&R**" bezeichnet die Rechtsperson der A&R-Gruppe, die die Waren oder Dienstleistungen beim Lieferanten dieser Waren und Dienstleistungen ("**LIEFERANTEN**") bestellt.
- 1.2. Die Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen durch A&R, AUCH wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Standardbedingungen des LIEFERANTEN gelten nicht, es sei denn, A&R stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn A&R in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des LIEFERANTEN die Waren oder Dienstleistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. "**Bestellung**" bedeutet eine Anfrage (in welcher Form auch immer) an den LIEFERANTEN für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen und alle Zeichnungen, Spezifikationen und andere Anlagen dazu, wobei davon ausgegangen wird, dass diese immer die Bedingungen enthalten. Die Bedingungen ergänzen die Bestellung, und im Falle eines Widerspruchs zwischen der Bestellung und den Bedingungen haben die Bedingungen der Bestellung Vorrang.
- 1.4. Wird eine Bestellung vom LIEFERANTEN nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt oder einer anderen in der Bestellung festgelegten Frist ("**Annahmefrist**") angenommen, gilt die Bestellung als widerrufen. Bis zur Annahme einer Bestellung durch den LIEFERANTEN ist A&R nicht an diese Bestellung gebunden und kann die Bestellung jederzeit widerrufen, modifizieren oder ändern.
- 1.5. Jede (i) Bestellung, die ohne Vorbehalt oder Änderung innerhalb der Annahmefrist vom LIEFERANTEN angenommen wird, (ii) Bestellung, die vom LIEFERANTEN mit einem Vorbehalt oder einer Änderung angenommen wird oder die nach der Annahmefrist bei A&R eingeht, aber von A&R (in welcher Form auch immer) akzeptiert wird, oder (iii) jede andere Vereinbarung zwischen LIEFERANT und A&R, die sich auf diese Bedingungen bezieht, stellt einen "Vertrag" dar. Jegliche Spezifikationen für die Waren und/oder Dienstleistungen, die im Vertrag enthalten oder durch Verweis in den Vertrag aufgenommen wurden, oder andere Spezifikationen, die von Zeit zu Zeit schriftlich zwischen A&R und dem LIEFERANTEN vereinbart werden, werden als "Spezifikationen" **bezeichnet**.
- 1.6. Wenn in diesen Bedingungen der Begriff "schriftlich" verwendet wird, schließt dies auch die Kommunikation per E-Mail oder Fax ein.

2. LIEFERUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

- 2.1. Für die Erfüllung des Vertrages durch den LIEFERANTEN ist der Faktor Zeit von entscheidender Bedeutung. Unbeschadet aller

anderen Rechte, die A&R aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgrundlagen hat, hat der LIEFERANT A&R unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände bekannt werden, die darauf hindeuten, dass der vereinbarte Termin für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen nicht eingehalten werden kann. Wenn der LIEFERANT einen Liefertermin nicht einhält oder damit rechnen muss, wird der PARTNER, unbeschadet der sonstigen Rechte und Rechtsmittel von A&R und nach vorheriger Absprache mit A&R, auf Kosten des PARTNERS alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Verzögerung zu vermeiden oder zu minimieren, einschließlich der Verwendung der schnellstmöglichen Methode zur Lieferung der Waren, Überstundenarbeit und/oder die Zuweisung von mehr Personal für die Herstellung/Bereitstellung der Waren, alles auf Kosten des PARTNERS.

- 2.2. Der LIEFERANT liefert die Waren und Dienstleistungen während der regulären Geschäftszeiten (wie am Liefer-/Leistungsort anwendbar) gemäß dem Zeitplan im Vertrag ("**Liefertermine**"). Wenn keine Liefertermine angegeben wurden, wird der LIEFERANT die Waren so schnell wie möglich liefern und die Dienstleistungen so schnell wie möglich ausführen, und der LIEFERANT wird A&R über den Liefertermin angemessen im Voraus schriftlich informieren. Der LIEFERANT liefert die Waren in Übereinstimmung mit den im Vertrag angegebenen Lieferbedingungen, und wenn keine solchen Bedingungen angegeben wurden, liefert der LIEFERANT die Waren in Übereinstimmung mit den Incoterms 2010 "DDP". Der LIEFERANT liefert die Waren an den in der Bestellung oder im Vertrag angegebenen Bestimmungsort ("**Empfangsort**").
- 2.3. Wenn der LIEFERANT die Waren nicht bis zu den Lieferterminen oder, falls keine Liefertermine angegeben wurden, nicht bis zu dem von A&R vernünftigerweise festgesetzten Zeitpunkt liefert oder die Leistungen nicht erbringt, kann A&R unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die A&R gemäß dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen hat, und ohne Haftung gegenüber dem LIEFERANTEN, durch schriftliche Mitteilung an den LIEFERANTEN vom Vertrag zurücktreten. In einem solchen Fall kann A&R eine Rückerstattung des Kaufpreises, falls dieser bereits bezahlt wurde, und eine Entschädigung für alle Kosten, Ausgaben, Schäden und andere Verluste, die durch das Versagen des LIEFERANTEN entstanden sind, verlangen.
- 2.4. Bei jeder Lieferung von Waren ist der LIEFERANT für die kontinuierliche Einhaltung aller für den Transport und die Lieferung dieser Waren geltenden Gesetze und Vorschriften verantwortlich.
- 2.5. Unbeschadet des vereinbarten Incoterm kann A&R verlangen, dass der LIEFERANT die Lieferungen und Mengen rechtzeitig vor Ende des Produktionsprozesses an A&R meldet, damit A&R die Art der Lieferung und den Spediteur bestimmen kann. Gegebenenfalls sind See- und Luftfrachten unmittelbar nach der Anweisung von A&R unter Angabe der Versanddaten zu buchen. Die Versanddokumente (Packliste, Handelsrechnung und Konnossement) sind sofort nach Verfügbarkeit an A&R zu senden.
- 2.6. Jede Warenlieferung muss Dokumente enthalten, die die folgenden Mindestinformationen und alle von A&R angeforderten zusätzlichen Informationen enthalten: Bestellnummer, Beschreibung der Waren und Name des LIEFERANTEN, Maßeinheit mit Angabe von Volumen, Menge oder Anzahl und Lieferort der Waren.

- 2.7. Alle Waren müssen (i) sicher verpackt werden, um Beschädigungen, Schmutz und Feuchtigkeit während des Ladens, des Transports und des Entladens zu vermeiden, (ii) in Übereinstimmung mit den Vorschriften des verwendeten Spediteurs und (iii) in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und den Verpackungsspezifikationen von A&R,
- 2.8. falls sie dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden. Sofern A&R nichts anderes anordnet, wird der LIEFERANT die Verpackungsmaterialien so schnell wie möglich nach der Lieferung der Waren auf eigene Kosten entfernen oder anderweitig entsorgen.
- 2.9. Darüber hinaus hat der LIEFERANT die Aufgabe:
- 2.9.1. A&R auf Anfrage Ursprungszeugnisse, Erklärungen, Dokumente und Daten bezüglich der Handelserfordernisse zur Verfügung stellen und A&R auf Anfrage ausführlich und schriftlich über mögliche Exportbeschränkungen oder Genehmigungspflichten im Ursprungsland der Waren oder Dienstleistungen oder deren Bestimmungsort informieren;
- 2.9.2. alle Einzelheiten über alle unmittelbaren und langfristigen potentiellen Gefahren oder Risiken im Zusammenhang mit den Gütern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Toxizität, Entflammbarkeit, schädliche Wirkung durch Einatmen oder direkten Kontakt und ob durch direkten oder indirekten Gebrauch davon;
- 2.9.3. vollständige Angaben zu den geeignetsten Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit der Verwendung und Handhabung der Güter machen; und
- 2.9.4. alle Verpackungen und Behälter, die gefährliche, giftige oder anderweitig schädliche Güter enthalten, angemessen und deutlich gekennzeichnet werden, um diejenigen zu schützen, die mit ihnen umgehen oder ihnen ausgesetzt sind.
- 2.10. Teillieferungen von Waren oder vorzeitige Lieferungen dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung von A&R erfolgen.
- 2.11. Sollte A&R aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, die Lieferung der Waren zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt zu akzeptieren, wird der LIEFERANT, falls von A&R gefordert, die Waren lagern und in einem vermarktbareren Zustand halten. Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Vereinbarung erstattet A&R dem LIEFERANTEN die angemessenen Kosten für eine solche Lagerung.
- 2.12. Der LIEFERANT führt die Leistungen an den vereinbarten Standorten zu den Lieferterminen gemäß den Spezifikationen und der guten Branchenpraxis und dem Standard aus. Der LIEFERANT wird die Erbringung der Leistungen dokumentieren und diese Dokumente A&R auf Anfrage oder nach Abschluss der Leistungen spätestens zusammen mit der Rechnung des LIEFERANTEN zur Verfügung stellen. Wenn durch die Dienstleistungen ein Ergebnis oder ein bestimmtes Ergebnis erreicht werden soll, gelten die Bestimmungen dieser Bedingungen in Bezug auf Waren entsprechend.
- 2.13. Wenn der LIEFERANT auf einem Gelände tätig sein muss, das A&R gehört oder von oder im Namen von A&R betrieben wird, muss der LIEFERANT alle Sicherheitsvorschriften und -verfahren von A&R auf eigene Kosten einhalten. Dazu gehören unter anderem die Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, die Teilnahme an einer Einführungsschulung vor Ort, die Beseitigung von Müll, Schutt, überschüssigem Material und temporären Strukturen sowie das saubere Verlassen der Baustelle. Der LIEFERANT trägt das Risiko des Verlusts und der Beschädigung aller Materialien, die bis zum Abschluss des Vertrags verwendet werden oder verwendet werden sollen.
- ### 3. GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG
- 3.1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, geht die Gefahr von Verlust und Beschädigung zum Zeitpunkt des Empfangs der Waren am Empfangsort auf A&R über. Wenn ein Abnahmeverfahren (wie in Abschnitt 6.2 definiert) vereinbart oder erforderlich ist, ist das Datum der endgültigen Abnahme durch A&R für den Gefahrenübergang entscheidend.
- 3.2. Das Eigentumsrecht an allen oder dem relevanten Teil der Waren geht auf A&R über, wenn (i) die Zahlung für diese Waren oder einen Teil davon erfolgt oder (ii) die Lieferung dieser Waren am vereinbarten Empfangsort erfolgt. Wenn das Eigentum an allen oder einem Teil der Waren auf A&R übergegangen ist, die Waren jedoch im Besitz des LIEFERANTEN bleiben, muss der LIEFERANT die Waren eindeutig als Eigentum von A&R kennzeichnen und sie getrennt von allen anderen Waren lagern.
- ### 4. PREIS UND BEZAHLUNG
- 4.1. Der/die Preis(e) für die Waren und/oder Dienstleistungen müssen im Vertrag angegeben werden und, sofern nichts anderes vereinbart wurde, für die Dauer des Vertrags festgelegt bleiben.
- 4.2. Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, ist der für die Waren und/oder Dienstleistungen zu zahlende Preis:
- 4.2.1. ausschließlich der Mehrwertsteuer ("VAT") oder anderer Verkaufssteuern; und
- 4.2.2. einschließlich aller Kosten für Verpackung, Konfektionierung, Transport, Versicherung und Lieferung der Waren, aller Reisekosten, Verpflegung und andere Kosten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen sowie aller Zölle, Lizenzen, Genehmigungen und Steuern (außer der Mehrwertsteuer oder anderer Verkaufssteuern), die von Zeit zu Zeit für die Waren und/oder Dienstleistungen zu zahlen sind.
- 4.3. Wenn im Vertrag festgelegt ist, dass die Mehrwertsteuer oder sonstige Umsatzsteuer in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen zu entrichten ist, ist A&R erst nach Erhalt einer gültigen Mehrwertsteuer- oder sonstigen Umsatzsteuerrechnung zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet.
- 4.4. Sofern im Vertrag nicht anders angegeben und unter der Voraussetzung, dass der LIEFERANT seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommt, bezahlt A&R die Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung des LIEFERANTEN oder mit 2 % Skonto, wenn die Zahlung innerhalb von 14 Tagen erfolgt. Der LIEFERANT darf die Rechnung erst dann ausstellen, wenn die betreffenden Waren an A&R geliefert wurden oder die betreffenden Dienstleistungen abgeschlossen sind. Rechnungen müssen immer die offizielle Bestellnummer enthalten und alle anderen von A&R geforderten Spezifikationen erfüllen.
- 4.5. Die Zahlung einer Rechnung durch A&R stellt keine Abnahme der in der Rechnung enthaltenen Waren und/oder Dienstleistungen dar und lässt alle Ansprüche, die A&R gegen den LIEFERANTEN im Zusammenhang mit dem Vertrag haben kann, unberührt.

5. QUALITÄTSANFORDERUNGEN

- 5.1. Der LIEFERANT hat Waren von höchster Qualität und in Übereinstimmung mit den Garantien des LIEFERANTEN, wie in Abschnitt 7.3 definiert, zu liefern. Der LIEFERANT wird die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die guten Branchenpraktiken und -standards einhalten und die zu liefernden Waren so entwickeln, herstellen und testen, dass sie mit diesen und dem Vertrag übereinstimmen.
- 5.2. Stellt der PARTNER fest, dass die WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN nicht den Qualitätsanforderungen und den Gewährleistungen des PARTNERS gemäß Abschnitt 7.3 und/oder hat der PARTNER berechnete Zweifel an der Einhaltung dieser Anforderungen durch die WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN, so hat der PARTNER A&R unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und A&R über die weiteren Schritte zu beraten. Gleiches gilt, wenn dem LIEFERANTEN Eigentumsrechte Dritter bekannt werden, die der uneingeschränkten Nutzung der Waren oder Dienstleistungen durch A&R entgegenstehen. Der Empfang und die Behandlung solcher Informationen durch A&R erfolgt unbeschadet aller Ansprüche, die A&R gegen den LIEFERANTEN aus einer solchen Nichteinhaltung haben kann.
- 5.3. A&R kann die Waren oder Dienstleistungen jederzeit vor der Lieferung oder Fertigstellung der Waren oder Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des LIEFERANTEN oder an einem anderen Ort überprüfen. Die Inspektion durch A&R entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Verantwortung oder Haftung für die Waren und Dienstleistungen und impliziert nicht die Annahme der Waren oder Dienstleistungen durch A&R. Das Recht von A&R, die Waren vor der Lieferung zu prüfen, gilt unbeschadet des Rechts von A&R, die Waren nach der Lieferung zurückzuweisen.
- 5.4. A&R kann Rohmaterialzertifikate und Testzertifikate für Materialien und Ausrüstung verlangen, die bei der Beschaffung und Herstellung der Waren verwendet werden. Der LIEFERANT stellt A&R diese Bescheinigungen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags zur Verfügung.

6. INSPEKTION, PRÜFUNG

- 6.1. Der LIEFERANT liefert alle Waren und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den Spezifikationen. A&R kann die Waren bei oder nach dem Erhalt der Waren durch A&R inspizieren und testen. A&R ist lediglich verpflichtet, die Waren auf Abweichungen in der Identität und Menge sowie auf offensichtliche Transportschäden zu prüfen und (ii) A&R wird den LIEFERANTEN über solche Abweichungen und Schäden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Waren am Empfangsort informieren. Um die Meldepflicht zu erfüllen, muss A&R dem LIEFERANTEN lediglich eine kurze Beschreibung der Diskrepanz, des Schadens oder des Mangels zur Verfügung stellen.
- 6.2. Wenn A&R gemäß dem Vertrag oder unter den besonderen Umständen verpflichtet ist, die Waren oder Dienstleistungen auf ihre Vertragskonformität zu testen und zu genehmigen, muss der LIEFERANT beantragen, dass A&R diesen Test und die Abnahme nach Abschluss der Waren oder Dienstleistungen durchführt ("**Abnahmeverfahren**"). Der LIEFERANT stellt einen solchen Antrag gemäß den im Vertrag angegebenen Daten oder, falls kein Datum angegeben ist, so schnell wie möglich. A&R kann die Waren oder Dienstleistungen ganz oder teilweise ablehnen, wenn der LIEFERANT nicht nachweist, dass sie den Anforderungen des Vertrags und/oder den vereinbarten Abnahmekriterien entsprechen. Wenn A&R die Waren oder

Dienstleistungen ganz oder teilweise nicht annimmt, muss der LIEFERANT unverzüglich die Nichtkonformität untersuchen, die Nichtkonformität korrigieren und das Annahmeverfahren wiederholen. Nach dem Scheitern des zweiten Annahmeverfahrens kann A&R nach eigenem Ermessen entscheiden, ob das Annahmeverfahren wiederholt oder die in Abschnitt 8 dargelegten Rechtsmittel geltend gemacht werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass A&R die Waren oder Dienstleistungen allein deshalb akzeptiert hat, weil es sie aufgrund betrieblicher Notwendigkeiten ganz oder teilweise verwendet.

7. LIEFERANTENGARANTIE UND -VERPFLICHTUNGEN

- 7.1. Unbeschadet der vertraglichen Gewährleistungen oder anderer Rechtsgrundlagen gewährleistet der LIEFERANT, dass die Ware und alle Teile oder Materialien, die bei der Herstellung oder Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Ware verwendet werden, dies auch tun werden:
 - 7.1.1. für den vorgesehenen Zweck geeignet sein;
 - 7.1.2. den Spezifikationen in jeder Hinsicht entsprechen und, soweit zutreffend, mit allen Mustern oder Zeichnungen übereinstimmen; insbesondere sind die Gewichte, Maße, Zeichen, Legenden, Wörter, Angaben oder Beschreibungen, soweit vorhanden, die auf den Waren oder Behältern (einschließlich aller erforderlichen Ursprungsland-Kennzeichnungen) gestempelt, gedruckt oder anderweitig angebracht sind oder sich auf die hiernach gelieferten Waren beziehen, wahr und richtig und entsprechen allen Gesetzen, Vorschriften und Regelungen;
 - 7.1.3. neu und unbenutzt, aus einwandfreiem Material und guter Verarbeitung und frei von jeglichen Mängeln (latent oder anderweitig) sein;
 - 7.1.4. alle anwendbaren internationalen und lokalen Gesetze und Vorschriften bezüglich des Designs, der Herstellung, des Verkaufs, der Verpackung, der Etikettierung, der Sicherheitsnormen und der Verwendung der Waren erfüllen, die am Tag der Lieferung in Kraft sind;
 - 7.1.5. mit allen Informationen, Warnungen, Anweisungen und Unterlagen versehen sein, die für die Verwendung, Lagerung, den Betrieb, den Verbrauch, den Transport und die Entsorgung dieser Güter relevant sind; und
 - 7.1.6. sofern nicht anders vereinbart, den Zusicherungen und Garantien in der Literatur und den Werbematerialien des LIEFERANTEN entsprechen.
- 7.2. Zusätzlich zu allen anderen Garantien, die A&R im Rahmen des Vertrags oder aus anderen rechtlichen Gründen haben kann, garantiert der LIEFERANT, dass alle Dienstleistungen (i) mit einem hohen Maß an professioneller Kompetenz, soliden Praktiken und gutem Urteilsvermögen ausgeführt werden, das normalerweise von anerkannten professionellen Firmen, die Dienstleistungen ähnlicher Art anbieten, ausgeübt wird. (ii) in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und (iii) um sicherzustellen, dass die im Rahmen des Vertrags erbrachten Dienstleistungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und für den beabsichtigten Zweck geeignet sind.
- 7.3. Alle in diesem Abschnitt 7 oder im Rahmen des Vertrags oder aus anderen Rechtsgründen bestehenden Gewährleistungen ("**Gewährleistungen des LIEFERANTEN**") gelten für einen Zeitraum von 36 Monaten nach Abnahme der Waren am Emp-

fangsort, der Genehmigung durch A&R gemäß Abschnitt 6.2 6.2 Fertigstellung der Dienstleistungen (was auch immer später erfolgt) oder für einen längeren Zeitraum, der durch das anwendbare Recht oder im Vertrag festgelegt ist ("**Gewährleistungsfrist**"). Wenn eine Ware oder Dienstleistung aufgrund eines Garantieverstoßes des LIEFERANTEN für eine bestimmte Zeitspanne nicht genutzt werden kann, verlängert sich die Garantiezeit entsprechend.

8. HEILMITTEL

8.1. Wenn die gelieferten Waren nicht mit den Gewährleistungen des LIEFERANTEN übereinstimmen ("**Mangelhafte Waren**"), dann kann A&R, unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die A&R nach dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen haben kann, nach seiner Wahl eines oder mehrere der folgenden Rechtsmittel wählen:

- 8.1.1. sich weigern, die Lieferung anzunehmen;
- 8.1.2. den LIEFERANTEN auffordern, die Mangelhafte Ware auf alleinige Kosten des LIEFERANTEN innerhalb einer von A&R vernünftigerweise festgelegten Frist, spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Anfrage von A&R, zu reparieren oder zu ersetzen;
- 8.1.3. vom LIEFERANTEN verlangen, A&R alle Kosten, Ausgaben, Schäden und andere Verluste im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz zu erstatten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten für die Untersuchung und Analyse des Mangels, für die Installation/Deinstallation, für den Einsatz von eigenem oder externem Personal, Kosten für Teile, Anwaltskosten oder andere Rechtskosten, Unterbringungs-, Reise- oder Transportkosten;
- 8.1.4. vom LIEFERANTEN eine Entschädigung für alle Kosten, Ausgaben, Schäden und andere Verluste zu fordern, die A&R aufgrund der Mangelhaftigkeit der Waren entstehen.

8.2. Wenn der PARTNER seine Verletzung der Gewährleistungen des PARTNERS in Bezug auf die Mangelhafte Ware nicht innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 8.1.2 behebt, oder wenn der PARTNER die Reparatur oder den Ersatz der Mangelhafte Ware nicht durchführen kann oder ablehnt, hat A&R die Rechte und Rechtsmittel gemäß den anwendbaren Gesetzen.

9. HAFTUNG, INDEMNIFIKATION

- 9.1. Soweit eine Haftung nach dem Vertrag oder dem anwendbaren Recht ein Verschulden des Lieferanten erfordert, ist der Lieferant für ein Verschulden eines Unterlieferanten in der Lieferkette des Lieferanten verantwortlich.
- 9.2. Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe, die A&R aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen nach dem Gesetz oder dem Vertrag zustehen, wird der PARTNER A&R von jeglicher Haftung, Verlusten, Kosten (einschließlich Anwalts- oder anderer Rechtskosten, Kosten für Rückrufaktionen und Kosten für seine eigenen Mitarbeiter), Schäden oder Verletzungen als Folge (i) mangelhafter Waren und/oder mangelhafter Dienstleistungen oder (ii) eines Vertragsbruchs durch den PARTNER oder seine Lieferanten oder Subunternehmer (einschließlich einer verspäteten Lieferung von Waren oder Erbringung der Dienstleistungen) freistellen.

10. VERSICHERUNG

Der LIEFERANT hat auf eigene Kosten alle branchenüblichen und für A&R zufriedenstellenden Versicherungen, insbesondere eine Berufs-, Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der LIEFERANT hat A&R auf Verlangen einen Nachweis über diese Versicherung vorzulegen. Um Zweifel auszuschließen, beschränkt der Versicherungsschutz in keiner Weise die Verantwortung und Haftung des LIEFERANTEN für seine an A&R gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen.

11. GEISTIGES EIGENTUM, VERTRAULICHKEIT DER MARKEN

- 11.1. Jegliches Know-how, vertrauliche Informationen, geistige Eigentumsrechte, einschließlich, ohne Einschränkung, Patente, Marken, Dienstleistungsmarken, Designrechte (ob eingetragen oder nicht eingetragen), Urheberrechte (einschließlich zukünftiger Urheberrechte) und jede Anwendung für eines der vorgenannten, die vom LIEFERANTEN oder im Namen des LIEFERANTEN entwickelt wurden, in Verbindung mit (i) einer speziell vereinbarten Entwicklung, (ii) einer A&R-spezifische Modifikationen eines Produkts oder (iii) eines Teils oder des Designs eines Werkzeugs ("**Neue IP-Rechte**") gehen in das Eigentum von A&R über und sind durch die Zahlung des Preises für die Waren und/oder Dienstleistungen abgedeckt. Der LIEFERANT ergreift alle Maßnahmen, die vernünftigerweise notwendig sind, um die Abtretung dieser Rechte an A&R zu sichern. Ungeachtet seiner Verpflichtung zur Eigentumsübertragung gewährt der LIEFERANT A&R hiermit im Voraus eine unbedingte, unwiderrufliche, übertragbare, exklusive und weltweite Lizenz an allen neuen Schutzrechten, entweder in ihrer ursprünglichen oder in einer modifizierten Form, kostenlos. Der LIEFERANT wird keine neuen Schutzrechte außer für die Zwecke des Vertrages verwenden.
- 11.2. Wenn die Parteien vereinbart haben, dass der PARTNER eingetragene oder nicht eingetragene Marken, Handelsnamen, Firmennamen, Designs oder ähnliche Kennzeichnungen ("**Marken**") von A&R oder seinen Kunden verwenden darf, hat der PARTNER die Anweisungen und Richtlinien von A&R bezüglich solcher Marken zu befolgen und darf solche Marken nur mit schriftlicher Zustimmung von A&R verwenden.
- 11.3. Der LIEFERANT hat alle Informationen und Dokumente, die ihm von A&R zur Verfügung gestellt werden oder die er anderweitig in Bezug auf das Geschäft von A&R erwirbt oder die er speziell im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags für A&R erstellt oder produziert oder erstellen bzw. erstellen lassen hat, vertraulich zu behandeln. Der LIEFERANT darf diese Informationen oder Dokumente nur für die Zwecke des Vertrags verwenden oder verwenden lassen. Diese Verpflichtung bleibt ungeachtet der Beendigung oder des Abschlusses des Vertrages, wie auch immer verursacht, in Kraft, obwohl diese Bestimmungen nicht für Informationen oder Dokumente gelten, die öffentlich zugänglich sind oder die nicht durch die Verletzung der Verpflichtungen des LIEFERANTEN in die Öffentlichkeit gelangen, sowie für solche Informationen, die den Subunternehmern des LIEFERANTEN in dem für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Umfang offengelegt werden.
- 11.4. Der LIEFERANT wird Gegenstände, Dokumente und Hilfsmittel aller Art, die ihm von A&R zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich zur Erbringung der Leistungen oder zur Herstellung der Waren verwenden und diese Gegenstände unverzüglich nach Erbringung der Leistungen oder Herstellung der Waren oder nach Beendigung oder Ablauf des Vertrages an A&R zurückgeben.

11.5. Der LIEFERANT garantiert, dass der Verkauf, der Besitz, der Weiterverkauf oder die Nutzung der Waren und/oder die Erbringung der zu erbringenden Dienstleistungen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter oder das Know-how Dritter verletzen. A&R verfügt über die in Abschnitt 8 aufgeführten Rechtsmittel. Zusätzlich zu diesen Rechtsbehelfen hat der LIEFERANT A&R von allen Zahlungen oder Verlusten von Lizenzgebühren und von allen Kosten, Verlusten und Aufwendungen freizustellen, die ihm entstehen oder für die er im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Garantie haftbar gemacht werden kann, einschließlich Anwalts- oder anderer Rechtskosten. Der LIEFERANT wird A&R und den freigestellten Parteien jede Unterstützung gewähren, die zur Verteidigung gegen solche Verletzungsklagen angemessen erforderlich ist.

12. ERSATZTEILE

Der LIEFERANT wird für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach Einstellung der Produktion der Waren über kompatible Ersatzteile verfügen, die in Funktion und Qualität den in den Waren enthaltenen Teilen im Wesentlichen gleichwertig sind, oder gleichwertige Lösungen zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen für A&R bereitstellen.

13. WERKZEUGE

Jegliches Material, Software, Ausrüstung oder Werkzeuge, die (i) dem PARTNER von A&R zur Verfügung gestellt werden, (ii) von A&R im Rahmen dieses Vertrags gekauft werden oder (iii) vom PARTNER in Verbindung mit diesem Vertrag gekauft oder verwendet und von A&R bezahlt werden ("WERKZEUGE"), bleiben Eigentum von A&R und dürfen nur zum alleinigen Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen des PARTNERS im Rahmen dieses Vertrags verwendet werden. Das Eigentum an allen Werkzeugen wird vom LIEFERANTEN zum Zeitpunkt des Erwerbs des Werkzeugs durch den LIEFERANTEN oder im Falle von Werkzeugen, die vom LIEFERANTEN hergestellt wurden, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Fertigung durch den LIEFERANTEN auf A&R übertragen. Es sind keine weiteren Maßnahmen einer Partei erforderlich, um eine solche Übertragung wirksam zu machen. Der LIEFERANT hat solche Werkzeuge unmittelbar nach der Bereitstellung oder unmittelbar nach dem Erwerb durch den LIEFERANTEN oder der Fertigstellung als Eigentum von A&R zu kennzeichnen. Auf Anfrage muss der LIEFERANT diese Kennzeichnung durch Fotos oder auf andere Weise nachweisen. Der LIEFERANT wird die Werkzeuge ausschließlich für die Erbringung von Dienstleistungen an A&R oder für die Herstellung der von A&R bestellten Waren verwenden. Der LIEFERANT wird die A&R gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten zum Wiederbeschaffungswert zu angemessenen Bedingungen versichern. Der LIEFERANT hat auf eigene Kosten rechtzeitig Inspektionen, Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Auf Verlangen von A&R hat der LIEFERANT die Werkzeuge an A&R zu übergeben.

14. REFERENZEN

Der LIEFERANT darf die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien nicht offenlegen oder den Namen oder das Firmenlogo von A&R für Marketing, Werbung, Referenzen oder ähnliche Zwecke ohne vorherige schriftliche Zustimmung von A&R verwenden. Eine solche Offenlegung der Geschäftsbeziehung von A&R mit seinem Kunden, des Kundennamens oder des Kundenlogos ist verboten.

15. UNTERNEHMER

Der LIEFERANT darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von A&R keine Subunternehmer beauftragen. Der LIEFERANT verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag, einschließlich der Geheimhaltung. Ungeachtet der Zustimmung von A&R bleibt der LIEFERANT gegenüber A&R für alle Handlungen oder Unterlassungen seiner Unterlieferanten so haftbar, als wären es seine eigenen. Kein Untervertrag entbindet den LIEFERANTEN von der Verpflichtung, die Waren zu liefern oder die Dienstleistungen zu erbringen, oder von jeglicher Haftung aus dem Vertrag.

16. KOMPLIZITÄT

16.1. Der LIEFERANT und die von ihm beschäftigten Personen sind generell und für die Dauer der Geschäftsbeziehung verpflichtet, alle Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, die den LIEFERANTEN und die Geschäftsbeziehung mit A&R betreffen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) alle Antikorruptionsgesetze und Kartellgesetze, einzuhalten.

16.2. Der LIEFERANT, sein Management und seine Mitarbeiter werden (i) keine unrechtmäßigen Vorteile an Beamte, potenzielle Kunden oder deren Mitarbeiter oder Dritte versprechen, in Aussicht stellen oder gewähren und (ii) keine unrechtmäßigen Vorteile von potenziellen Kunden, deren Mitarbeitern oder Dritten annehmen.

16.3. Der LIEFERANT garantiert, dass der Liefergegenstand weder durch Kinderarbeit, Gefängnis oder Zwangsarbeit, noch in sklavenähnlicher, gesundheitsschädlicher oder ausbeuterischer Weise oder in einer anderen Weise hergestellt wurde, die den allgemeinen ethischen Grundsätzen, insbesondere der Menschenwürde, widerspricht. Der LIEFERANT versichert ferner, dass er keine Diskriminierung und Belästigung seiner Mitarbeiter duldet und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergreift.

16.4. Der LIEFERANT hat stets eine sichere Arbeitsumgebung zu gewährleisten, alle geltenden Vorschriften bezüglich Qualität, Gesundheit und Sicherheit einzuhalten und die Anforderungen des Umweltschutzes angemessen zu berücksichtigen. Es werden keine verbotenen oder unsicheren Materialien oder Komponenten verwendet und es wird immer sichergestellt, dass der Abfall auf eine umweltfreundliche und sichere Weise entsorgt wird.

16.5. Der LIEFERANT informiert A&R unverzüglich schriftlich über jede Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen und erklärt, wie die Verletzung behoben wurde und welche Maßnahmen er getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Verletzung nicht wieder auftritt.

17. REGIERUNGSGESETZ UND GERICHTSSTAND

17.1. Der Vertrag und jede Lieferung von Waren und Dienstleistungen, die darin festgelegt sind, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.2. Beide Parteien verpflichten sich, sich nach besten Kräften zu bemühen, alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag und den darin vereinbarten Lieferungen und Leistungen ergeben, so schnell wie möglich beizulegen; falls jedoch keine gütliche Einigung zustande kommt, vereinbaren die Parteien, dass alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag und den darin vereinbarten Lieferungen und Leistungen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte endgültig entschieden werden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Ravensburg, Deutschland, und die Anzahl der Schiedsrichter ist drei, die nach der genannten Ordnung er-

annt werden; bei Streitigkeiten mit einem Wert unter 500.000 EUR ist die Anzahl der Schiedsrichter jedoch auf einen beschränkt. Es gilt das materielle Verfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland. Das Schiedsverfahren ist endgültig und für die Parteien bindend. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Die Schiedsrichter müssen die englische Sprache beherrschen. A&R ist jedoch berechtigt, ein Unterlassungsverfahren, ein anderes Zwischen- oder Vorverfahren gegen den LIEFERANTEN bei jedem ordentlichen Gericht in dem Land oder der Gerichtsbarkeit, in dem A&R seinen eingetragenen Sitz hat, oder bei jedem anderen allgemein zuständigen Gericht zu beantragen.

18. ALLGEMEINES

- 18.1. Der Lieferant kann nicht mit Forderungen aus dem Vertrag gegen Forderungen von A&R aufrechnen oder die Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Vertrag mit der Begründung verweigern, dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, es sei denn, die Rechte oder Forderungen des Lieferanten werden von A&R nicht bestritten, beziehen sich auf ein gegenseitiges Verhältnis oder wurden durch eine endgültige Entscheidung eines zuständigen Gerichts bestätigt.
- 18.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages nichtig oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages in vollem Umfang in Kraft und wirksam, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Vertragslücke soll eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung gelten, die der wirtschaftlichen Absicht der Parteien in Bezug auf die unwirksame, undurchführbare oder fehlende Bestimmung möglichst nahe kommt.